Rechtsordnung

Rechtsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2024~~0~~.02.2027

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 2
Hinweis zu Normenverweisen ... 2
Abschnitt I – Geltungsbereich und Rechtswegerschöpfung ... 3~~2~~
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Vorrang des Verbandsverfahrens (Rechtswegerschöpfung) ... 4~~3~~
Abschnitt II – Verbandsgerichtsbarkeit ... 4
§ 3 Zuständigkeit, Besetzung und Amtsdauer des Verbandsgerichts ... 4
§ 4 Entscheidungen des Verbandsgerichts ... 5
§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung ... 6
§ 6 Besorgnis der Befangenheit ... 6
§ 7 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts ... 6
§ 8 Selbstablehnung ... 7~~6~~
§ 9 Verschwiegenheitspflicht ... 7
§ 10 Einrichtung und Sitz der Geschäftsstelle des Verbandsgerichts ... 7
Abschnitt III – Allgemeine Verfahrensvorschriften ... 7~~8~~
§ 11 Beteiligtenfähigkeit ... 7~~8~~
§ 12 Beteiligte ... 7~~8~~
§ 13 Bevollmächtigte und Beistände ... 7~~8~~
§ 14 Zustellung und Fristen ... 8
§ 15 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ... 8~~9~~
§ 16 Einleitung und Aussetzung des Verfahrens ... 8~~9~~
§ 17 Antragsbefugnis ... 9~~10~~
§ 18 Inhalt des Antrages ... 9~~10~~
§ 19 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung ... 10
§ 20 Vorbereitung und Ort der Verhandlung ... 10
§ 21 Erfordernis der mündlichen Verhandlung ... 10~~11~~
§ 22 Öffentlichkeit ... 11
§ 23 Verlauf der mündlichen Verhandlung ... 11
§ 24 Untersuchungsgrundsatz sowie Einhaltung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze ... 11~~12~~
§ 25 Beweismittel ... 12
§ 26 Zeugen und Sachverständige ... 12~~13~~
§ 27 Freie Beweiswürdigung ... 13
§ 28 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich) ... 13
§ 29 Entscheidungsform ... 13~~14~~
§ 30 Inhalt des Beschlusses ... 13~~14~~
§ 31 Berichtigung von Beschlüssen ... 14
Abschnitt IV – Einstweilige Anordnung ... 14
§ 32 Erlass einstweiliger Anordnung ... 14
§ 33 Überprüfung ... 14~~15~~
§ 34 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache ... 14~~15~~

Abschnitt V – Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, den Ehrenkodex und von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen 15
§ 35 Ahndung von Sportwidrigkeiten 15
§ 36 Verfolgung von Sportwidrigkeiten ..... 15~~16~~
§ 37 Katalog der Ordnungsmaßnahmen 16
§ 38 Aussetzung zur Bewährung ..... 16~~17~~
§ 39 Auflagen, Bedingungen und Hinweise ..... 16~~17~~
§ 40 Verweis 17
§ 41 Geldbuße 17
§ 42 Befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes ..... 17~~18~~
§ 43 Bagatellsachen ..... 17~~18~~
§ 44 Verjährung ..... 17~~18~~
§ 45 Ordnungsmaßnahmenregister und Tilgung 18
Abschnitt VI – Besondere Verfahrensgegenstände ..... 18~~19~~
§ 46 Beschwerde ..... 18~~19~~
Abschnitt VII – Kosten und Vollstreckbarkeit ..... 20~~19~~
§ 47 Kostenvorschüsse ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**~~19~~
§ 48 Kostenpflicht ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**~~20~~
§ 49 Kosten bei Vergleich ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**~~20~~
§ 50 Kostenregelung in besonderen Fällen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**~~20~~
§ 51 Begriff der Kosten ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**~~20~~
§ 52 Streitwertfestsetzung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**~~21~~
§ 53 Anfechtung der Kostenentscheidung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**~~21~~
§ 55 Gnadenrecht und Gnadenverfahren 21
ANLAGE (zu § 35) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**~~22~~

Kommentiert [TB1]: Inhaltsverzeichnis wird noch angepasst.

Präambel

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „**Landessportbund NRW**“) bildet das Dach des gemeinnützigen Sports in Nordrhein-Westfalen und vertritt dort die Interessen des Sports auf Basis des Mandats seiner Mitglieder. Er will in einem partnerschaftlich gestalteten Verbundsystem mit den Fachverbänden und Bünden bestmögliche Unterstützungsleistungen für die Vereine erbringen. Er bildet gemeinsam mit seinen Mitgliedern und den diesen angeschlossenen Sportvereinen die größte zivilgesellschaftliche Bewegung in NRW und leistet einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW.

Zur Erfüllung und Durchsetzung dieser Aufgaben hat der Landessportbund NRW eine Verbandsgerichtsbarkeit gebildet. Die Verbandsgerichtsbarkeit stellt die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW sicher und entscheidet über die im Geltungsbereich dieser Ordnung liegenden Rechtsstreitigkeiten.

Hinweis zu Normenverweisen

Soweit in dieser Rechtsordnung auf Normen verwiesen wird, ohne diese näher zu bezeichnen (z. B. „vgl. § 11“), beziehen sich die Verweise auf Normen dieser Ordnung.

Abschnitt I – Geltungsbereich und Rechtswegerschöpfung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für die Entscheidung von verbandsrechtlichen Streitigkeiten nach Maßgabe der Ziffer 2 sowie die Ahndung von Verstößen und Handlungen nach Ziffer 3.
2. Verbandsrechtliche Streitigkeiten sind:
   - 2.1 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und seinen Mitgliedern, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, aus der Tätigkeit eines Organs, oder aus der Tätigkeit einer*eines Amtsträgers*in des Landessportbundes NRW ergeben, sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Mitglieder oder dem Ausschluss von Mitgliedern,
   - 2.2 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und seinen Organen,
   - 2.3 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und Personen, welche die Regelungen und Ordnungen des Landessportbundes NRW für sich als verbindlich anerkannt und sich diesen unterworfen haben, wie insbesondere die Inhaber*innen einer Lizenz oder eines Zertifikates des Landessportbundes NRW bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes,
   - 2.4 Streitigkeiten der Organe des Landessportbundes NRW untereinander,
   - 2.5 Streitigkeiten innerhalb von Organen des Landessportbundes NRW,
   - 2.6 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und den Organen der Sportjugend NRW,
   - 2.7 Streitigkeiten zwischen den Organen der Sportjugend NRW und den Mitgliedern des Landessportbundes NRW.
3. Vom Geltungsbereich dieser Ordnung sind umfasst:
   - 3.1 Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW (vgl. § ~~6~~5 der Satzung),
   - 3.2 Verstöße gegen den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW,
   - 3.3 Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
   - 3.4 Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen.
4. Diese Ordnung gilt nicht bei:
   - 4.1 Streitfällen, die sich aus dem Wettkampf- und Spielverkehr und innerhalb der Mitgliedsorganisationen~~or~~ ergeben,
   - 4.2 Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß ~~Artikel 2~~ der Ordnung des Landessportbundes NRW und seiner Mitgliedsorganisationen zur Bekämpfung des Dopings; Sanktionen von Athlet*innen und ihren Hilfspersonen werden in den Regelwerken der Spitzen- und Landesfachverbände gemäß dem Anti-Doping-Regelwerk der NADA festgelegt.

§ 2 Vorrang des Verbandsverfahrens (Rechtswegerschöpfung)

Soweit diese Ordnung anzuwenden und ein Rechtsweg vorgesehen ist, muss dieser ausgeschöpft werden, bevor die ordentlichen Gerichte oder andere außenstehende Stellen angerufen werden können. Dies gilt nicht, wenn der Landessportbund NRW der Anrufung eines staatlichen Gerichts oder einer außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des vorgesehenen Rechtswegs zustimmt.

Abschnitt II – Verbandsgerichtsbarkeit

§ 3 Zuständigkeit, Besetzung und Amtsdauer des Verbandsgerichts

Kommentiert [TB2]: Ziffern 3 - 6: Ggf. redaktionelle Kürzung aufgrund von in der Satzung beschriebenen Regelungen

1. Der Landessportbund NRW hat zum Zwecke der Sicherung der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen seiner Satzung und Ordnungen sowie der Entscheidung über die im Geltungsbereich dieser Ordnung (vgl. § 1) liegenden Rechtsstreitigkeiten eine Verbandsgerichtsbarkeit eingerichtet.

2. Die Verbandsgerichtsbarkeit des Landessportbundes NRW wird von dem unabhängigen und weisungsungebundenen Verbandsgericht nach Maßgabe der Satzung und den Bestimmungen dieser Ordnung ausgeübt. Das Verbandsgericht entscheidet, soweit diesem durch die Satzung und/oder Rechtsordnung eine Zuständigkeit zugewiesen ist. Soweit sich die Zuständigkeit des Verbandsgerichts auf die Überprüfung der Entscheidung eines anderen Organs des Landessportbundes NRW bezieht, entscheidet dieses im Geltungsbereich dieser Ordnung als Rechtsmittelinstanz und abschließend.

3. Das Verbandsgericht besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (vgl. §§ 1~~8~~5 Absatz (2) Ziffer 9, 3~~2~~1 Absatz (4) der Satzung). Im Einzelnen sind dies der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts und dessen*deren Stellvertreter*in (vgl. nachstehend Ziffer 4) sowie drei weitere Mitglieder (vgl. Ziffer 5). Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts sowie mindestens zwei der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 Absatz (1) des deutschen Richtergesetzes (DRiG) haben (vgl. § 3~~2~~1 Absatz (4) der Satzung).

4. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 1~~8~~5 Absatz (2) Ziffer 9 der Satzung eine*n Vorsitzende*n des Verbandsgerichts sowie eine*n Stellvertreter*in. Die Wahl erfolgt, vorbehaltlich § 21~~3~~1 Absatz (5) Satz 1 der Satzung, in getrennten Wahlgängen geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe und mit der (einfachen) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. §§ 2~~3~~1 Absatz (4) u. Absatz (6) der Satzung). Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Mitgliederversammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber*innen. Steht für das Amt des*der Vorsitzenden des Verbandsgerichts sowie des*der Stellvertreter*in jeweils nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe in offener Abstimmung (vgl. § 2~~3~~1 Absatz (5) der Satzung). Dies gilt nicht, sofern stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen eine geheime Wahl beantragen (in diesem Fall gilt Satz 2 dieser Ziffer 4 entsprechend).

5. Die Mitgliederversammlung wählt neben der*dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts sowie dessen*deren Stellvertreter*in gemäß § 2~~3~~1 Absatz (7) der Satzung drei weitere

Mitglieder des Verbandsgerichts (vgl. vorstehend Ziffer 3). Die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel, wobei die Stimmberechtigten zum Zwecke der Abgabe von gültigen Stimmen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber*innen vermerken dürfen, als Ämter zu besetzen sind. Die Höchstzahl der zu wählenden Bewerber*innen ist vor der Wahl durch die Versammlungsleitung bekannt zu machen. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Mitgliederversammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber*innen. Stehen jeweils nur so viele Bewerber*innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte, Handzeichen oder elektronischer Abstimmung erfolgen (vgl. § 2~~3~~1 Absatz (7) Ziffer 4 der Satzung). Dies gilt nicht, sofern stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen eine geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen. Als weitere Mitglieder des Verbandsgerichts gewählt sind zunächst die zwei Bewerber*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt (vgl. vorstehend Ziffer 3 Satz 3) haben. Danach gelten die weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts gemäß der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen als gewählt, bis das Verbandsgericht voll besetzt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen.

6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsgerichts beträgt vier Jahre. ~~Hiervon abweichend werden die Mitglieder des Verbandsgerichts im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.~~ Sofern eine Nachwahl von Mitgliedern des Verbandsgerichts erfolgt (vgl. § 1~~5~~8 Absatz (2) Ziffer 9~~10~~ der Satzung), endet die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds mit dem Ablauf der Amtsdauer des*der jeweiligen Vorgängers*in im Amt.

7. Die personelle Zusammensetzung des Verbandsgerichts ist den Beteiligten eines im Geltungsbereich dieser Ordnung geführten Verfahrens nach Eingang des verfahrenseröffnenden Schriftsatzes mitzuteilen (vgl. § 16).

§ 4 Entscheidungen des Verbandsgerichts

1. Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei stimmen die weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts in der Reihenfolge ihres Alters (beginnend mit dem jüngsten Mitglied) zuerst und nachfolgend zunächst der*die Stellvertreter*in und zuletzt der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts ab. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es gilt § 2~~3~~1 Absatz (1) der Satzung, wobei davon bei Stimmengleichheit die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der Stellvertreter*in maßgeblich ist.

2. Das Verbandsgericht ist nur in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern (davon wiederum mindestens der*die Vorsitzende oder dessen*deren Stellvertreter*in) beschlussfähig.

3. Bei Beratungen und Abstimmungen des Verbandsgerichts dürfen nur die an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts anwesend sein.

4. Sofern und soweit in dieser Ordnung die Zuständigkeit des*der Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorgesehen ist, diese*r jedoch an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist

(z. B. wegen Krankheit), tritt dessen*deren Stellvertreter*in an die Stelle des*der Vorsitzenden.

§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung

1. An einem Verfahren darf als Mitglied des Verbandsgerichts nicht mitwirken, wer
   1.1 selbst Beteiligte*r im Sinne des § 12 ist,
   1.2 Angehörige*r eines Mitglieds ist, das oder dessen Mitglied am Verfahren beteiligt ist,
   1.3 Angehörige*r eines*einer Beteiligten im Sinne des § 11 Absatz (1) Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist,
   1.4 eine*n Beteiligte*n kraft Gesetzes oder in Vollmacht allgemein und/oder in diesem Verfahren vertritt,
   1.5 außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbandsgerichts in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder anderweitig tätig geworden ist.
2. Hält sich ein Mitglied des Verbandsgerichts für an der Mitwirkung ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, ist dies dem*der Vorsitzenden des Verbandsgerichts mitzuteilen. § 7 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 6 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§ 7 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

1. Jede*r Beteiligte im Sinne des § 12 kann Mitglieder des Verbandsgerichts ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (vgl. § 5) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (vgl. § 6).
2. Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen und nur zulässig, wenn der*die Antragsteller*in den Ablehnungsgrund innerhalb von zwei Wochen nach dessen Kenntnis geltend macht. Die Tatsachen zur Begründung des Ablehnungsantrags sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Mitglied des Verbandsgerichts hat sich zu dem Antrag zu äußern. Die Äußerung ist den Beteiligten bekannt zu geben.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts allein. Ist der*die Vorsitzende verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen diese*n gestellt, entscheidet der*die Stellvertreter*in. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den*die Vorsitzende*n und den*die Stellvertreter*in, entscheidet das Verbandsgericht unter Ausschluss der abgelehnten Mitglieder. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist, von Satz 3 unberührt, unanfechtbar.

§ 8 Selbstablehnung

Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären. § 7 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen über den Stand eines Verfahrens bis zu seinem Abschluss weder Auskunft geben noch ihre Rechtsansichten zu dem anhängigen Verfahren äußern. Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Satz 2 gilt nicht, soweit die Weitergabe der Informationen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist.

§ 10 Einrichtung und Sitz der Geschäftsstelle des Verbandsgerichts

Für die Verbandsgerichtsbarkeit ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sitz des Verbandsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.

Abschnitt III – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 11 Beteiligtenfähigkeit

1. Fähig, an einem Verfahren nach dieser Ordnung beteiligt zu sein, sind die in § 1 genannten Vereinigungen, Organe, Amtsträger*innen (vgl. nachstehend Ziffer 3) und natürlichen Personen.
2. In verbandsrechtlichen Streitigkeiten über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 1 Ziffer (2.1) ist die beitrittswillige juristische Person beteiligtenfähig.
3. Amtsträger*in im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied des Präsidiums, Mitglied eines Ausschusses, eines Organs der Sportjugend, eines Ausschusses der Frauenvertretung, Mitglied eines Präsidialausschusses oder eines vergleichbaren Gremiums des Landessportbundes NRW gewählt oder berufen wurde.

§ 12 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren im Sinne dieser Ordnung sind der*die Antragsteller*in sowie der*die Antragsgegner*in.

§ 13 Bevollmächtigte und Beistände

1. Beteiligte können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
2. Beteiligte können zur Verhandlung mit einem Beistand erscheinen. Es sind jeweils höchstens zwei Beistände im Verfahren zugelassen.

3. Bevollmächtigte und Beistände müssen einem Mitglied des Landessportbundes NRW angehören. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte.

§ 14 Zustellung und Fristen

1. Eine förmliche Zustellung im Sinne der Ziffer 2 erfolgt im Verfahren nur, soweit dies in dieser Ordnung vorgeschrieben ist und das Verbandsgericht nicht von seiner Anordnungsbefugnis nach Ziffer 3 Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen erfolgen verfahrensrelevante Erklärungen (z. B. Mitteilungen oder Verfügungen des Gerichts) formlos.
2. Die förmliche Zustellung erfolgt mittels Einschreiben (Einwurf oder Rückschein; im Falle der Beteiligung eines Bevollmächtigten oder Beistandes gemäß § 13 dieser Ordnung kann eine Zustellung auch mittels beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) bewirkt werden). Bei der Zustellung mittels Einschreiben gilt diese mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zu Post (der Tag der Aufgabe wird mitgerechnet) als bewirkt.
3. Das Verbandsgericht kann im Rahmen seiner Verfahrensführung (vgl. § 16 Ziffer 1 Satz 5) nach Einleitung des Verfahrens jederzeit Anordnungen in Bezug auf Zustellung, Form und Fristen erlassen, insbesondere ganz oder teilweise Erleichterungen in Bezug auf die Form und Zustellung (z. B. Gestattung der Übermittlung von Schriftstücken per Textform oder beA ohne qualifizierte Signatur) zulassen. Das Verbandsgericht ist berechtigt, erlassene Anordnungen mit Wirkung für das weitere Verfahren auch wieder aufzuheben oder zu ändern. Entsprechende Anordnungen des Verbandsgerichts sind unanfechtbar.
4. Die Beteiligten müssen Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift bzw. digitalen Adresse (z. B. E-Mail oder beA eines Bevollmächtigten oder Beistandes), die sie im Verfahren angezeigt haben, gegen sich gelten lassen.
5. Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt sind, gilt § 222 ZPO entsprechend.

§ 15 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses in der in § 16 Ziffer 1 aufgeführten Form zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
3. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.
4. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Verbandsgericht. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und ist unanfechtbar.

§ 16 Einleitung und Aussetzung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Der schriftliche Antrag ist an die Geschäftsstelle des Verbandsgerichts zu richten. Die postalische Anschrift des Verbandsgerichts lautet: Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg. Dem Antrag und allen Schrift-

sätzen soll eine ausreichende Anzahl von Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Im Übrigen bestimmt das Verbandsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen (vgl. u. a. zur Möglichkeit der Anordnung von Zustellungs- bzw. Formerleichterungen § 14 Ziffer 3).

2. Sofern und soweit wegen desselben Gegenstandes der Streitigkeit (vgl. § 1) ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten anhängig ist, berührt dies die Einleitung eines Verfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung nicht. Das Verfahren kann jedoch nach billigem Ermessen des Verbandsgerichts bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt und jederzeit wieder fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

3. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, welches denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend, nicht jedoch die rechtliche Würdigung. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren (z. B. Zivilverfahren) getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber einer Entscheidung des Verbandsgerichts ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, soweit die Beteiligten dazu ihr Einverständnis erklären.

§ 17 Antragsbefugnis

Antragsbefugt nach Maßgabe dieser Ordnung sind:

1. die Organe des Landessportbundes NRW;
2. die Organe der Sportjugend NRW;
3. die Mitglieder und Amtsträger*innen des Landessportbundes NRW;
4. juristische Personen, welche die Aufnahme als Dach- oder Fachverband (§ 7~~8~~ der Satzung) oder Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung (§ 9~~10~~ der Satzung) im Landessportbund NRW begehren, sofern und soweit diese die Regelungen und Ordnungen des Landessportbundes NRW in der jeweils aktuellen Fassung schriftlich oder in Textform für sich als verbindlich anerkannt und sich diesen unterworfen haben;
5. natürliche Personen, die die Regelungen und Ordnungen des Landessportbundes NRW in der jeweils aktuellen Fassung für sich als verbindlich anerkannt und sich diesen unterworfen haben (Lizenzvereinbarung).

§ 18 Inhalt des Antrages

1. Der Antrag muss den*die Antragsteller*in, den*die Antragsgegner*in sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben bzw. angeboten werden.

2. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang, hat der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts den*die Antragsteller*in zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessenen Frist aufzufordern.

3. Kommt der*die Antragsteller*in binnen der gemäß Ziffer 2 gesetzten Frist den Aufforderungen des Verbandsgerichts nicht nach und liegt kein Fall des § 15 vor, ist der Antrag auf Kosten des*der Antragstellers*in als unzulässig zurückzuweisen.

§ 19 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung

1. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts stellt dem*der Antragsgegner*in eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn*diese zugleich auf, sich hierzu innerhalb von drei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der*die Vorsitzende die Frist bis zu sechs Wochen verlängern. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende die Drei-Wochen-Frist abkürzen.
2. Die Erwiderung des*der Antragsgegners*in hat ebenso wie der Antrag in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit der Erwiderung hat der*die Antragsgegner*in seine*ihre Verteidigungsmittel vorzubringen. Tatsachen und Beweismittel sollen von ihm*ihr angegeben bzw. angeboten werden.

§ 20 Vorbereitung und Ort der Verhandlung

1. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts hat zunächst auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er*Sie kann die Beteiligten zu diesem Zweck zu einem Gütetermin laden; der Gütetermin ist nicht öffentlich.
2. Kommt es nicht zu einer gütlichen Beilegung der Streitsache, hat der*die Vorsitzende alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendig sind.
3. Der*Die Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen per Einschreiben. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende diese Frist abkürzen.
4. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des Verbandsgerichts in der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines*einer Beteiligten auch ohne diese*n verhandelt und entschieden werden kann.
5. Verhandlungsort ist der Sitz des Landessportbundes NRW. Hiervon abweichend kann das Verbandsgericht nach billigem Ermessen auch einen anderen Ort als Verhandlungsort bestimmen. § 128 a ZPO gilt entsprechend.

§ 21 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

1. Das Verbandsgericht entscheidet, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Jede*r Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung das Verbandsgericht anrufen und die Durchführung eines mündlichen Verfahrens beantragen. Beantragt ein*e Beteiligte*r die Durchführung des mündlichen Verfahrens, ist die Mündlichkeit des Verfahrens wieder herzustellen.
3. Sofern das Verbandsgericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung entscheidet, ist der Termin zur mündlichen Verhandlung durch die Beteiligten persönlich (vgl. zur Zulässigkeit der Verfahrensvertretung durch Bevollmächtigte oder Beistände § 13) wahrzunehmen. Aus wichtigem Grund kann das Verbandsgericht eine Befreiung von der Pflicht zur persönlichen Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 22 Öffentlichkeit

1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, für den in § 1 genannten Personenkreis.
2. Das Verbandsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.
3. In Fällen von besonderer Bedeutung kann Medienvertreter*innen die Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung gestattet werden. In diesem Fall sind Film- und Tonaufnahmen jedoch nur gestattet, sofern und soweit dies ausdrücklich vom Verbandsgericht angeordnet wird.

§ 23 Verlauf der mündlichen Verhandlung

1. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
2. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der*die Vorsitzende, sein*e/ihr*e Stellvertreter*in oder eines der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts den wesentlichen Inhalt der Akte vor. Sodann wird die Streitsache mit den Beteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt, soweit tatsächliche Feststellungen streitig sind bzw. eine solche durch das Verbandsgericht für erforderlich gehalten wird, die Beweisaufnahme.
3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
   - den Ort und Tag der Verhandlung,
   - die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Verbandsgerichts,
   - die Namen der erschienenen Beteiligten (einschließlich etwaiger Bevollmächtigter und/oder Beistände), Zeugen und Sachverständigen,
   - den behandelten Verfahrensgegenstand, die gestellten Anträge,
   - den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
   - das Ergebnis eines Augenscheines,
   - die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
   - ggfs. weitere verfahrensrelevante Handlungen oder Erklärungen (z. B. Vergleichsabschluss, Hinweis oder Rücknahme des Antrages).

   Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und, soweit ein*e Schriftführer*in zugezogen war, auch von diesem*r zu unterzeichnen.

§ 24 Untersuchungsgrundsatz sowie Einhaltung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze

Das Verbandsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen nach freiem Ermessen (vgl. hierzu § 16 Ziffer 3). Die Beteiligten haben dabei mitzuwirken. Das Verbandsgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der

Beteiligten nicht gebunden. Das Verbandsgericht hat im Übrigen in jeder Phase des Verfahrens auf die Einhaltung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze zu achten.

§ 25 Beweismittel

1. Das Verbandsgericht bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Es kann insbesondere:

   1.1 Auskünfte einholen,

   1.2 Beteiligte anhören,

   1.3 Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,

   1.4 Urkunden und Akten beiziehen,

   1.5 Augenschein einnehmen.

2. Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände stets vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Beweismittel sollen durch die Beteiligten vollständig und möglichst frühzeitig angegeben werden.

3. Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Landessportbund NRW zahlt. Die Höhe des Vorschusses ist durch das Verbandsgericht zu bestimmen und bekanntzugeben.

4. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts oder ein von dieser*m beauftragtes weiteres Mitglied des Verbandsgerichts kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 26 Zeugen und Sachverständige

1. Ein*e Zeuge*in, der*die dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der ZPO über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

2. Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit einer Geldbuße bis zu 125,00 EUR geahndet werden, wenn der*die Zeuge*in dieser Ordnung unterliegt. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Unterliegt der*die Zeuge*in nicht dieser Ordnung, können das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (vgl. § 27) Berücksichtigung finden.

3. Gegen Zeugen, die vorsätzlich falsch aussagen und dieser Ordnung unterliegen, kann das Verbandsgericht ein Ordnungsverfahren durchführen. Zeugen sind vor der Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.

4. Jede*r Zeuge*in ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeug*innen zu vernehmen.

5. Die Ziffern 1-4 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für die Mitglieder des Verbandsgerichts geltenden Vorschriften abgelehnt werden.

6. Zeug*innen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Entschädigung von Zeug*innen und Sachverständigen (JVEG) entschädigt. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 27 Freie Beweiswürdigung

Das Verbandsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere der gesamte Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme.

§ 28 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich)

Das Verbandsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken (vgl. hierzu auch § 20 Ziffer 1 Satz 1).

§ 29 Entscheidungsform

Das Verbandsgericht entscheidet im Anschluss eines Verfahrens durch Beschluss. Dieser hat den in § 30 genannten Inhalt zu enthalten und ist schriftlich zu begründen.

§ 30 Inhalt des Beschlusses

1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:
   - die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter*innen und der Bevollmächtigten und Beistände nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
   - die Bezeichnung des Verbandsgerichts und die Namen der Mitglieder des Verbandsgerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
   - die Entscheidungsformel,
   - die Darstellung des Sachverhalts,
   - die Entscheidungsgründe,
   - die Feststellung, dass gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel vorgesehen ist.

§ 313 a ZPO gilt entsprechend.

2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.
4. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (vgl. § 14).

§ 31 Berichtigung von Beschlüssen

Das Verbandsgericht kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss auf Antrag sowie jederzeit auch von Amts wegen berichtigen.

Abschnitt IV – Einstweilige Anordnung

§ 32 Erlass einstweiliger Anordnung

1. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des*der Antragstellers*in vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
2. Einstweilige Anordnungen sind nach billigem Ermessen und stets unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls und Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erlassen.

§ 33 Überprüfung

Auf Antrag hat das Verbandsgericht die Entscheidung unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Die entsprechende Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 34 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Das Verbandsgericht kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der*die Antragsteller*in innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss. Kommt der*die Antragsteller*in dieser Anordnung nicht fristgemäß nach, wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
2. Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses in der Hauptsache außer Kraft.

Abschnitt V – Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, den Ehrenkodex und von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen

§ 35 Ahndung von Sportwidrigkeiten

1. Als Sportwidrigkeiten gelten Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW, Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, den Ehrenkodex und Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen (siehe § 1 Ziffer 3). Dafür gelten, ungeachtet der Zuständigkeit für die Ahndung von Sportwidrigkeiten im Einzelfall (vgl. Ziffer 3), die allgemeinen Verfahrens- und weiteren Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.
2. Die jeweils unter Berücksichtigung der in § 36 Ziffer 4 genannten Grundsätze zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen und sonstigen belastenden Maßnahmen (z. B. Auflagen, Bedingungen), einschließlich der strafbeweäehrten Verhaltensweisen (Tatbestände), ergeben sich allgemein aus § 12 Absatz (3), § 312 Absatz (3) der Satzung bzw. den in § 65 Absatz (1) der Satzung genannten Rechtsquellen, insbesondere dieser Rechtsordnung und der ANLAGE zu § 35.
3. Für die Ahndung von Sportwidrigkeiten ist das Verbandsgericht zuständig, es sei denn, die Zuständigkeit ist durch die Satzung und/oder diese Ordnung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen (z. B. Zuständigkeit des Vorstands im Fall eines Lizenzentzugs gemäß Ziffer 5.1 der ANLAGE zu § 35 dieser Ordnung).

§ 36 Verfolgung von Sportwidrigkeiten

1. Antragsbefugt sind:
   - der Vorstand,
   - das Präsidium,
   - die Mitgliederversammlung,
   - die Organe der Sportjugend NRW,
   - die Mitglieder.
2. Das Präsidium ist, soweit nicht in der Satzung bzw. in Ordnungen etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des*der Beteiligten als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.
3. Der*Die Antragsbefugte muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.
4. Bei der Festsetzung der Ordnungsmaßnahmen durch das Verbandsgericht ist vom objektiv festgestellten Sachverhalt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und besonderen Verhältnisse des*der von der Ordnungsmaßnahme betroffenen Beteiligten auszugehen. Es ist u. a. zu berücksichtigen:
   - das bisherige Verhalten,

- der Grad des Verschuldens,
- die Folgen des Verstoßes, insbesondere die Auswirkungen auf das Ansehen des Landessportbundes NRW in der Öffentlichkeit,
- das Verhalten nach dem Verstoß.

§ 37 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

Das Verbandsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- Verweis,
- ~~Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,00 EUR,~~
- Geldbuße gegen eine natürliche oder juristische Person bis zu 5.000,00 EUR,
- befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
- Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen und/oder Zertifikaten,
- Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (§ 124 Absatz (3) der Satzung).

§ 38 Aussetzung zur Bewährung

1. Die Vollstreckung von Ordnungsmaßnahmen kann zur Bewährung ausgesetzt werden.
2. Die Aussetzung zur Bewährung soll nur bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der*die Betroffene schon die Verurteilung auf Bewährung zur Warnung dienen lässt. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen.
3. Die Aussetzung wird widerrufen, wenn der*die Betroffene in der Bewährungszeit erneut gegen die maßgeblichen Bestimmungen verstößt und dadurch zeigt, dass er*sie die Erwartungen, die für die Strafaussetzung maßgebend waren, nicht erfüllt.
4. Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
5. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn der*die Betroffene vorübergehend nicht mehr der Ordnungsgewalt des Landessportbundes NRW untersteht.
6. Die Aussetzung zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden werden (vgl. § 39).

§ 39 Auflagen, Bedingungen und Hinweise

1. Das Verbandsgericht kann Auflagen, Bedingungen und Hinweise gegen den*die Betroffene*n erteilen. Mit Auflagen, Bedingungen und Hinweisen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Ein Verfahren kann gegen Auflagen, Bedingungen und Hinweise auch jederzeit eingestellt werden.
2. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- organisatorische Auflagen,
- sicherheitstechnische Auflagen,
- personenbezogene Auflagen,
- veranstaltungsbezogene Auflagen,
- Geldauflagen.

3. Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

§ 40 Verweis

Ein Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.

§ 41 Geldbuße

~~Geldbußen können gegen natürliche Personen in Höhe von 25,00 EUR bis 500,00 EUR und gegen juristische Personen in Höhe von 200,00 EUR bis 5.000,00 EUR angeordnet werden.~~ Geldbußen können gegen natürliche und juristische Personen in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR angeordnet werden.

§ 42 Befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes

1. Die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen. Die Höchstdauer beträgt drei Jahre.
2. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der*die Beteiligte neue erhebliche Verstöße begeht.

§ 43 Bagatellsachen

In Bagatellsachen kann durch Beschluss des Verbandsgerichts das Verfahren in jeder Lage eingestellt werden. Ob eine Bagatelle vorliegt, entscheidet das Verbandsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen und unanfechtbar.

§ 44 Verjährung

1. Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts IV. zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von zwölf Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden ist.

2. Verfahren wegen verbandsrechtlicher Streitigkeiten und Verfahren wegen der Ahndung von Verstößen verjähren in drei Monaten. Bei verbandsrechtlichen Streitigkeiten beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem der*die Antragsteller*in Kenntnis von dem Sachverhalt erhalten hat. Bei der Ahndung von Verstößen beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem die Organe des Landessportbundes NRW von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten haben. Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 des BGB entsprechend, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.
3. Erfüllt ein zu ahndendes Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich die Verjährungsfrist nach § 78 StGB.

§ 45 Ordnungsmaßnahmenregister und Tilgung

1. Das Verbandsgericht hat eine Liste über die festgesetzten, rechtskräftigen Ordnungsmaßnahmen (Verbandsgerichtsentscheidungen) zu führen, in die einzutragen sind:
   - das Datum der Festsetzung**,**
   - die Ordnungsmaßnahme nach Grund und Höhe**.**
2. Ein mit einer Ordnungsmaßnahme belegtes Verhalten darf dem*der Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder sonst zu seinem Nachteil verwertet werden:
   - bei einem Verweis nach einem Jahr**,**
   - bei einer Geldbuße nach zwei Jahren**,**
   - bei allen anderen Ordnungsmaßnahmen nach fünf Jahren.
3. Die Tilgungsfrist beginnt bei:
   - befristeten Ordnungsmaßnahmen mit Ablauf des festgesetzten Endtermins,
   - allen anderen Ordnungsmaßnahmen, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

Abschnitt VI – Besondere Verfahrensgegenstände

§ 46 Beschwerde

1. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist nur zulässig, soweit dies in der Satzung des Landessportbundes NRW oder nachstehend in Ziffer 2 ausdrücklich vorgesehen ist.
2. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist zulässig
   a) gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz betreffend die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen nach § 1~~2~~0 ~~Absatz (1)~~ der Satzung und deren Zugehörigkeit nach § ~~8~~7 Absatz (1) und § ~~9~~10 der Satzung,
   b) gegen Entscheidungen des Vorstands wegen Verstoßes gegen die Lizenzvereinbarung (vgl. Ziffer 5 der ANLAGE zu § 35).

3. Die Beschwerde ist bei dem Organ, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Sofern und soweit das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet erachtet, kann es dieser abhelfen; wird der Beschwerde insgesamt oder in Teilen nicht abgeholfen, ist diese binnen einer Frist von sieben (7) Tagen dem Verbandsgericht vorzulegen.

5. Abweichend von den Ziffern 3 und 4 ist die Beschwerde im Fall der Ziffer 2 lit a) innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Kenntnis der Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz direkt bei dem Verbandsgericht schriftlich einzulegen. Das Verbandsgericht entscheidet sodann ohne Abhilfemöglichkeit durch die Mitgliederversammlung bzw. die Mitgliederkonferenz direkt und abschließend. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Bei Zuständigkeit des Verbandsgerichts nach Maßgabe dieser Vorschrift gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend. Im Rahmen des Verfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu wahren, insbesondere ist dem*der Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Das Verbandsgericht entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit sodann abschließend.

§ 47 Verfahren nach dem Safe Sport Code

(1) Für Verfahren nach dem Safe Sport Code des Landessportbundes NRW (SSC) gilt diese Ordnung, soweit der SSC nichts anderes bestimmt. Verstöße gegen den SSC werden ausschließlich nach dessen Maßgabe verfolgt; die §§ 36 Ziffer (1) bis (3), 43 und 44 finden keine Anwendung.

(2) Die betroffene Person ist beteiligtenfähig. Sie ist auf ihren Wunsch am Verfahren zu beteiligen, hierzu aber nicht verpflichtet. § 13 Absatz (2) Satz 2 und Absatz (3) gelten nicht für Vertrauenspersonen nach Art. 14.2 lit. c) SSC; § 26 Absatz (1) und (2) gelten für die betroffene Person nicht.

(3) Über einen Antrag der betroffenen Person auf Überprüfung der Einstellung des Untersuchungsverfahrens (Art. 8.8 SSC) entscheidet das Verbandsgericht im schriftlichen Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Einstellungsentscheidung zu stellen. Ist er begründet, hebt das Verbandsgericht die Einstellung auf und das Untersuchungsteam setzt das Verfahren fort; andernfalls weist es den Antrag zurück.

(4) Sofortmaßnahmen nach Art. 9 SSC erlässt die*der Vorsitzende des Verbandsgerichts abweichend von § 32 Ziffer (1) unter den Voraussetzungen des Art. 9 SSC. Eine Überprüfung nach § 33 ist nicht statthaft.

(5) Der Untersuchungsbericht gilt als Antrag im Sinne der §§ 16 und 18. Antragsteller ist das Untersuchungsteam, Antragsgegner*in die beschuldigte Person.

(6) Eine etwaige mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich; § 22 findet keine Anwendung. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält abweichend von § 30 Ziffer (1) eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel.

(7) Entscheidet der Vorstand nach Art. 10.1 SSC, führt er das Verfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze, insbesondere des rechtlichen Gehörs, in der Regel im schriftlichen Verfahren durch; §§ 5 bis 8 gelten für seine Mitglieder entsprechend. Beschwerdebefugt nach § 46 sind die beschuldigte Person und die betroffene Person.

(8) Von der betroffenen Person werden keine Kosten erhoben; §§ 487, 498 und 510 gelten für sie nicht.

Abschnitt VII – Kosten und Vollstreckbarkeit

§ 487 Kostenvorschüsse

1. Die Beteiligten sind hinsichtlich der Gebühren des Verbandsgerichts vorschusspflichtig.
2. Die Gebühr beträgt bei einem Verfahren vor dem Verbandsgericht 400,00 EUR.

§ 498 Kostenpflicht

1. Der*Die unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Wenn ein*e Beteiligte*r teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

§ 5049 Kosten bei Vergleich

Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:

- eine Gebühr des Verbandsgerichts wird nicht erhoben,
- die Auslagen fallen jedem*jeder Beteiligten zur Hälfte zur Last,
- die entstandenen Aufwendungen trägt jede*r Beteiligte selbst.

§ 501 Kostenregelung in besonderen Fällen

1. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
2. Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem*der Antragsteller*in zur Last.
3. Kosten, die durch schuldhafte Säumnis eines*einer Beteiligten entstehen, können diesem*dieser auferlegt werden.

§ 521 Begriff der Kosten

1. Kosten sind Gebühren und Auslagen des Verbandsgerichts und der zum Zweck entsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

2. Auslagen des Verbandsgerichts sind:
   - Kosten für Abschriften und Kopien,
   - Telekommunikationsgebühren,
   - Vergütung für Zeug*innen, Sachverständige und erforderlichenfalls Dolmetscher*innen,
   - Entgelte für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
3. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung notwendig war. Die Erstattung von Gebühren und Auslagen ist in einem Verfahren jeweils auf die Gebühren und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) beschränkt.

§ 5~~3~~2 Streitwertfestsetzung

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt nach freiem Ermessen des Verbandsgerichts.

§ 5~~4~~3 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Anfechtung der Streitwertfestsetzung durch das Verbandsgericht.

§ 55 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

1. Das Gnadenrecht steht dem*der Präsident*in zusammen mit einem*r Vizepräsident*in zu, der*die vom Präsidium bestimmt wird. Das Präsidium bestimmt einen Ersatz, wenn eine*r der beiden Beteiligten verhindert ist.
2. Im Wege der Begnadigung können Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden.
3. Das Verbandsgericht ist im Gnadenverfahren zu hören.
4. Die Gnadenentscheidung ist unanfechtbar.

Kommentiert [TB3]: Die nachfolgende Anlage (zu § 35) ist noch in Überarbeitung und wird im Unterlagenversand zur Mitgliederversammlung nachgereicht.